

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

34. Ausgabe vom 26. August 2015

Seite

#### INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bodenrichtwertliste des Landkreises Starnberg für den Ermittlungszeitraum Januar 2013 bis Dezember 2014 zum Stichtag 31.12.2014
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8124, 3. Änderung Münchner Straße, Strandbadstraße, Nepomukweg und Schiffhüttenweg, betr. die Grundstücke für das Gebiet zwischen Fl.Nrn. 817/0, 819/10 (Tf) und 820/3 (Tf), Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Fassung des Änderungsbeschlusses; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ 1. Teiländerung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Grundschule-Süd" für die Grundstücke FI.Nrn. 210 Tfl., 220/2 Tfl., 223 Tfl. und 223/1, Gemarkung Argelsried; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- ▼ 10. Teiländerung des Bebauungsplanes "Starnberger Weg" für den Bereich Fl.Nrn. 1445 Tfl., 1445/1, 1445/2 Tfl., 1445/5, 1445/6 Tfl., Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss zur Änderungseinleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB

## Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 14.08.2015 die Baugenehmigung für die Errichtung eines Stockschützenhauses auf dem Grundstück FINr. 135, Gemarkung Etterschlag, Etterschlager Straße 103 an die Stockschützen Wörthsee, Vorstand Herr Haid, Am Bacherl 4, 82237 Wörthsee erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten bei-

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).



gefügt werden.

## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg www.landkreis-starnberg.de Verantwortlich: Georg Scheitz, stv. Landrat Redaktion: Stefan Diebl Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

#### ♦ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 14.08.2015 die Baugenehmigung für die Errichtung eines Schützenhauses auf dem Grundstück FINr. 135, Gemarkung Etterschlag, Etterschlager Straße 103 an die Schützenvereine Wörthsee, Schützenmeister Herr Wischnewski, Sylv.-Hörndl-Str.4, 82237 Wörthsee erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen

und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Georg Scheitz, stv. Landrat

## STA Landratsamt Starnberg

## Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an. **Telefon 08151 148-238** 

www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege Landratsamt Starnberg

Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

#### ♦ Bodenrichtwertliste des Landkreises Starnberg für den Ermittlungszeitraum Januar 2013 bis Dezember 2014 zum Stichtag 31.12.2014

Der Auszug der Bodenrichtwertliste für den Bereich der Stadt Starnberg liegt in der Zeit

#### vom 26.08.2015 bis 30.09.2015 im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 314, 82319 Starnberg

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann die Bodenrichtwertliste nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienstsstunden eingesehen werden

Schriftliche Auskünfte oder eine Aushändigung von Kopien dürfen durch die Stadt Starnberg jedoch nicht erfolgen. Dazu müssen sich interessierte Personen vielmehr an die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Starnberg mit Sitz im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, Zimmer 274, 82319 Starnberg, wenden. Auf das Recht, von dieser Stelle Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, wird ausdrücklich hingewiesen.

Starnberg, 20.08.2015

### Stadt Starnberg – Dr. Klaus Rieskamp, 2. Bürgermeister

♦ Bebauungsplan Nr. 8124, 3. Änderung Münchner Straße, Strandbadstraße, Nepomukweg und Schiffhüttenweg, betr. die Grundstücke für das Gebiet zwischen Fl.Nrn. 817/0, 819/10 (Tf) und 820/3 (Tf), Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Fassung des Änderungsbeschlusses; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bauausschuss hat am 20.11.2014 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich. Ziel des Bebauungsplans ist die Ermöglichung einer Erweiterung des Landratsamtes im Südwesten des Plangebiets.

Die von der Ersten Bürgermeisterin gebilligten Planunterlagen mit Fassungsdatum vom 11.08.2015 liegen nun gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

#### vom 03.09.2015 bis 05.10.2015 bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-, Vogelanger 2, Zimmer 306,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 20.08.2015

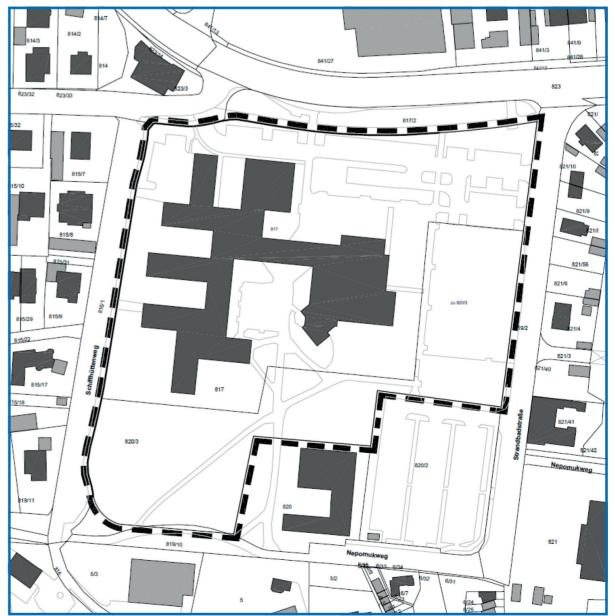
Stadt Starnberg – Dr. Klaus Rieskamp, 2. Bürgermeister



## Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. *Telefon 08151 148 - 388 www.lk-starnberg.de/kijufa* Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

Umgriff - Bebauungsplan Nr. 8124 der Stadt Starnberg, 3. Änderung





# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

34. Ausgabe vom 26. August 2015

Seite 2

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ 1. Teiländerung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Grundschule-Süd" für die Grundstücke Fl Nrn. 210 Tfl. 220/2 Tfl. 223 Tfl.

Grundstücke Fl.Nrn. 210 Tfl., 220/2 Tfl., 223 Tfl. und 223/1, Gemarkung Argelsried; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 17.08.2015 die o.g. Bebauungsplanteiländerung als Satzung beschlossen. Gem. § 10 Abs. 2 BauGB bedürfen Bebauungspläne (inkl. Teiländerungen), die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Der Satzungsbeschluss ist somit nach § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Bebauungsplanteiländerung liegt einschließlich Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

#### Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 3,

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB tritt die Bebauungsplanteiländerung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes (inkl. Teiländerungen) unbeachtlich, wenn sie im Falle:

- einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- einer unter Berücksichtigung des § 214
  Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der
  Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes (inkl. Teiländerungen) und des
  Flächennutzungsplanes und/oder
- von nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges

nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes (inkl. Teiländerungen) gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Gilching, 18.08.2015

Gemeinde Gilching - Manfred Walter, 1. Bürgermeister

◆ 10. Teiländerung des Bebauungsplanes "Starnberger Weg" für den Bereich Fl.Nrn. 1445 Tfl., 1445/1, 1445/2 Tfl., 1445/5, 1445/6 Tfl., Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss zur Änderungseinleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung vom 17.08.2015 die Einleitung der 10. Teiländerung des Bebauungsplanes "Starnberger Weg" für den Bereich der Fl.Nrn. 1445 Tfl., 1445/1, 1445/2 Tfl., 1445/5, 1445/6 Tfl., Gemarkung Gilching beschlossen.

Durch den Haupt- und Bauausschuss wurde in selbiger Sitzung die Teiländerungsentwurfsplanung in der Fassung vom 17.08.2015 inhaltlich gebilligt.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanteiländerung (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

### 03. September bis einschließlich 05. Oktober 2015

während der allgemeinen Dienststunden im

Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 2

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanteiländerung unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus inkl. Bauamt der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanteiländerung wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG aufgestellt. Umweltbezogene Informationen sind den Ausführungen der Teiländerungsbegründung entnehmbar, weitere liegen nicht vor.

Der Teiländerungsumgriff ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil vorliegender Bekanntmachung ist.

Gilching, 19.08.2015

Gemeinde Gilching - Manfred Walter, 1. Bürgermeister

Teiländerungsumgriff des Bebauungsplans "Stranberger Weg" der Gemeinde Gilching (ohne Maßstab)

